



Gemeinde:
Wangen-Brüttisellen

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. August 1996

2501. Quartierplan Strehlgass/Mühlegasse, Wangen-Brüttisellen

Am 13. Juni 1996 ersuchte der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 10. Oktober 1994 und 26. Februar 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Strehlgass/Mühlegasse in Wangen.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 15. Mai 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den aufgrund von Rekursen teilweise geänderten, zweiten Festsetzungsbeschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Osten durch die Unterdorfstrasse, im Süden durch die Dübendorfstrasse und im Westen durch die Brüttisellenstrasse, das Areal der kantonalen Fischzuchtanstalt und die Mühlegasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie eine an die Brüttisellenstrasse angeschlossene neue Stichstrasse mit Kehrplatz. Ein Teilstück der Strehlgass sowie vorgesehene Fusswegverbindungen zur Brüttisellenstrasse, Mühlegasse und Unterdorfstrasse werden mittels Servitutseintrag geregelt.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrungskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 10. Oktober 1994 und 26. Februar 1996 festgesetzte Quartierplan Strehlgass/Mühlegasse in Wangen wird gestützt auf §159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8306 Brüttisellen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi